
Verkehrsverein Südliche Rheinauen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verkehrsverein Südliche Rheinauen e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Rheinau.

§ 2 Bezeichnung des Verkehrsbüros

Das vom Verkehrsverein Südliche Rheinauen e. V. zu unterhaltende Büro führt die Bezeichnung:
Verkehrsverein Südliche Rheinauen e. V..

§ 3 Allgemeine Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind, das regionale Marketing und den örtlichen und regionalen Fremdenverkehr zu fördern und zu erweitern. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Die Förderung des Tourismus in Kooperation mit den Behörden, Parlamenten, Verbänden und Vereinigungen sowie der Gastronomie, den Beherbergungsbetrieben und dem Einzelhandel.
- b) Die Koordination der örtlichen Leistungsträger (Innenmarketing).
- c) Die Unterstützung der örtlichen Fremdenverkehrswerbung, Absatz-, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Gästeinformation und -betreuung
- e) Die beratende Funktion bei Entscheidungen zur öffentlichen Infrastruktur
- f) Die Aufklärung der örtlichen Bevölkerung über die Erfordernisse und die Bedeutung des Stadtmarketings und des Fremdenverkehrs, im einzelnen:
 - Marktforschung, Marktanalysen, Bestandsaufnahmen,
 - Angebotsgestaltung (Auswertung von Statistiken, Reiseanalysen, Gutachten, Gästeanfragen und Anliegen einer Gästekartei u. s. w.)
 - Marktbeobachtungen (lfd. Beobachtung des Stadtmarketing - und der Fremdenverkehrsentwicklung Verkehrsentwicklung, Konkurrenzentwicklung mit anderen Orten)
 - Marktprognosen (Ermittlung von kurz- und langfristigen Trends)
 - Beratende Funktion und Unterstützung bei der jeweiligen Stadtmarketingkonzeption unter Berücksichtigung der Marketingfaktoren
 - Angebotsgestaltung (Erstellung von zielgruppengerechten Angeboten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Leistungsträgern und Koordinierung mit dem Ziel, Angebote aus einem Guss zu entwickeln.
 - Beratung bei örtlichen und regionalen Infrastrukturmaßnahmen, um sicherzustellen, dass eine dem Ort/der Region und der Nachfrage angepasste touristische Infrastruktur entwickelt wird, z. B. Qualitätsverbesserung des Gastgewerbes, Vermeidung von Überkapazitäten, Erhaltung einer umweltfreundlichen Landschaft.
 - Unterstützende Funktion bei der Förderung von Geschichte, des Schrifttums, der Heimatpflege, der Kultur, des Sportes, der Freizeitgestaltung und Freizeitangebote sowie der Verschönerung des Stadtbildes.
- g) Werbung
 - Zielgruppengerechter Einsatz der verschiedenen Werbemittel, z. B. Prospekte, Kataloge, Anzeigen, Direktmailings, Messen, Veranstaltungen u.s.w.

h) Verkaufs- und Absatzförderung

- Vertrieb von eigenen Angeboten, Aktivitätsprogrammen, Verkaufsartikeln u.s.w.
- Durchführung von eigenen Verkaufsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Leistungsträgern
- Teilnahme an Workshops, Reisebüroseminare, Touristische Messen und Ausstellungen
- Gewinnung von Tagungen, Kongressen, Konferenzen, sowie Beratung bei Ihrer Vorbereitung und Durchführung durch Organisationshilfen

i) Gästeeinformation und -Beratung, Zimmernachweis (mündlich und schriftlich) sowie Zimmervermittlung Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen z.B. Ausflugsfahrten, Stadtführungen, Stadtrundfahrten, Wanderungen, Hobbyangebote und andere Aktivitäten.

j) Öffentlichkeitsarbeit durch

- Information der Bevölkerung einschließlich der politischen Gremien über die Bedeutung und den Stellenwert des Verkehrsverein Südliche Rheinauen e. V. ,
- Kontakt zu den Medien und sonstigen Meinungsträgern, Presse- und PR-Arbeit
- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fremdenverkehrsverband bzw. Landesverkehrsverband sowie der Deutschen Zentrale für Tourismus.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt teils kommerzielle teils gemeinnützige Zwecke. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend dem Vorstehenden Aufgabenkatalog verwendet.

§ 5 **Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die innerhalb von zwei Monaten einzuberufende Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Macht das Mitglied von seinem Recht zum Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein Rechtseinspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6 **Sonstige Mitgliedschaft**

- a) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als "fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von dieser juristischen Person des privaten und öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 8 genannte.

§ 7 **Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 8 **Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.
- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) "Fördernde Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 9 **Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt oder der Vorstand diese einberuft.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens drei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagungsordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 11 und 12 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird dann vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Vorliegende Anträge

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Der Vorstand**

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- b) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Pro Angefangene 50 Mitglieder kann ein weiterer Beisitzer gewählt werden.
- c) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.
- d) Die Sitzung des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende eine zweite Stimme, bei dessen Verhinderung hat der Stellvertreter die zweite Stimme.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Mitwirkung an der Geschäftsordnung laut § 15 und deren Genehmigung
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- h) Mindestens zwei der Vorstandsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in den zur Region Südliche Rheinauen gehörenden Gemeinden haben.

§ 11 **Die Ausschüsse**

- a) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung ist berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12 **Die Rechnungsprüfer**

- a) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für 1 Jahr.
- b) Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes. Er berichtet darüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 13
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14
Die Beitragsordnung

Die Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 15
Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen müssen bei der Einladung der betreffenden Mitgliederversammlung mit Grund der Änderung angegeben werden.

§ 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks im Sinne der Satzung fällt das Vermögen an diejenigen Kommunen, die durch Ihre Mitgliedschaft sich solidarisch zeigten für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Stand 10.03.2004